

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5620 –**

Auswirkungen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zum Stand 31. Dezember 2010

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hatte zur Legitimierung der Neuregelung von Deutsch-Nachweisen als Voraussetzung für den Ehegattennachzug im Jahr 2007 vorgebracht, dass sich die geforderten Sprachkenntnisse in einem überschaubaren Zeitraum erlernen ließen, etwa innerhalb von drei Monaten. Inzwischen erklärt die Bundesregierung, dass auch ein Spracherwerb in einem „Zeitraum von zwei bis drei Jahren ... in aller Regel zumutbar“ sei (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3393, Antwort zu Frage 5a) und beruft sich dabei auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. März 2010 (Az. 1 C 8.09).

Dieses Urteil steht jedoch in der Kritik, insbesondere weil das Gericht seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, offene europarechtliche Fragen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung vorzulegen (vgl. jüngst Reinhard Marx, „Sprachnachweis und Ehegattennachzug“, in: ZAR 1/2011, S. 15 ff.). Reinhard Marx zufolge hat das BVerwG mit seiner „fragwürdigen Argumentation zur fehlenden Vorlagepflicht“ einen Konflikt verschärft, „statt ihn zu befrieden“, und dabei „aus verfassungs- und unionsrechtlicher Sicht wesentliche Rechtsfragen nicht einmal angesprochen, geschweige denn diskutiert“ (ebd., S. 20). Die unterbliebene Vorlage beim EuGH kritisiert auch Richter Andreas Pfersich (in: ZAR 1/2011, S. 35).

Der EuGH hatte am 4. März 2010 (Chakroun/Niederlande, C-578/08) unter anderem entschieden, dass bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung durch die Mitgliedstaaten das Richtlinienziel einer Begünstigung des Familiennachzugs nicht beeinträchtigt werden dürfe. Hiermit ist jedoch völlig unvereinbar, selbst einem fest integrierten Ehegatten mit Daueraufenthaltsrecht sei es zuzumuten, die gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz und alle erworbenen Rechtsansprüche in Deutschland aufzugeben, um „die familiäre Einheit im Ausland herzustellen“, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich ist, die geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, wie

es das BVerwG entschieden hat (Urteil vom 30. März 2010, Az. 1 C 8.09, Rn. 45).

Der Bundesverwaltungsrichter Harald Dörig erklärte im Rahmen der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2011, das „I-Tüpfelchen“ bei der Entscheidung, den EuGH nicht anzurufen, sei ein Bericht der EU-Kommission gewesen, in dem Regelungen einiger Mitgliedstaaten zu Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug grundsätzlich gebilligt worden seien. Auf diesen Bericht zur Anwendung der Familienzusammenführungsrichtlinie vom 8. Oktober 2008 (KOM(2008) 610) wird auch in der Urteilsbegründung in dem Verfahren 1 C 8.09 Bezug genommen (Rn. 25 und 28). Ein Bericht der Kommission zur Anwendungspraxis in den Mitgliedstaaten kann jedoch grundsätzlich kein Beleg dafür sein, dass der EuGH eine konkrete Rechtsfrage bereits klar und abschließend entschieden hat („acte claire“). Es gibt vielmehr zahlreiche juristische Stellungnahmen, die vom genauen Gegenteil ausgehen (vgl. Nachweise bei Reinhard Marx, a. a. O., S. 20 Rn. 44). In dem vom BVerwG herangezogenen Kommissionsbericht heißt es zudem, dass Sprachanforderungen nur dann zulässig seien, wenn sie dem Zweck der erleichterten Integration von Familienangehörigen dienen „und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen“ (a. a. O., S. 9), was z. B. davon abhängig sei, „inwieweit der Zugang zu solchen Kursen oder Tests gewährleistet ist, wie sie konzipiert und/oder organisiert sind (Kursunterlagen, Gebühren, Veranstaltungsort usw.)“. Genau diese Gesichtspunkte spielen in der deutschen Regelung und Praxis und in der Entscheidung des BVerwG jedoch keinerlei Rolle. Auch der Hinweis des BVerwG auf eine im Einzelfall möglicherweise verfassungsrechtlich gebotene Erteilung eines Visums zum Zwecke des Spracherwerbs nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) heilt diesen Mangel nicht, denn dies soll nur gelten, wenn ein Verweis auf die Möglichkeit eines Zusammenlebens im Ausland ausnahmsweise nicht möglich sei – dieser Verweis auf das Ausland widerspricht jedoch grundsätzlich dem Ansatz subjektiver Rechte nach der Familienzusammenführungsrichtlinie.

Auch das Verschlechterungsverbot im Rahmen des Assoziierungsrechts der EU mit der Türkei steht der Einführung von Sprachnachweisen im Rahmen des Ehegattennachzugs entgegen. Dies wird angesichts der sich fortentwickelnden Rechtsprechung des EuGH immer deutlicher und wurde z. B. von Rechtsanwalt Jan Tobias Behnke bereits Anfang 2008 festgestellt (in: ANA-ZAR 1/2008, S. 2).

Eine ministerielle „Evaluierung“ der Auswirkungen der Neuregelung des Ehegattennachzugs wurde mit erheblicher Verzögerung im September 2010 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 17/3090). Zu den umstrittenen Fragen ihrer Verhältnismäßigkeit und rechtlichen Zulässigkeit und ob die vorgegebenen Ziele durch die Regelung überhaupt erreicht werden können, enthält der Evaluierungsbericht jedoch keine Angaben. Lediglich das Grundsatzurteil des BVerwG wird kurz benannt und in einer „Zusammenfassung“ findet sich ein Hinweis, der im Bericht selbst jedoch gar nicht enthalten ist, wonach Lehrer von Goethe-Instituten in der Türkei „von Einzelfällen“ berichtet hätten, „in denen Frauen offensichtlich absichtlich durch die Prüfung fallen, um eine ungewollte Ehe in Deutschland zu vermeiden“. Der Abgeordnete Reinhard Grindel (Fraktion der CDU/CSU) deutete dies so (Plenarprotokoll 17/65, S. 6812 C): „Durch eine Evaluierung dieser Vorschrift ist nachgewiesen, dass wir damit in Einzelfällen Zwangsehen bekämpfen“. Die Bundesregierung erklärte auf Nachfrage jedoch, sie verfüge „nicht über Erkenntnisse darüber, ob es sich bei diesen Fällen um Zwangsehen handelt“ (Bundestagsdrucksache 17/3393, Antwort zu Frage 7a), und auch zu dem weiteren Schicksal der genannten Frauen habe sie „keine Erkenntnisse“ (ebd., Frage 7e).

1. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im Jahr 2010 erteilt (bitte den Vergleichswert für 2009 und den prozentualen Rückgang oder Anstieg nennen)?

Im Jahr 2010 wurden weltweit 31 649 Visa zum Ehegattennachzug erteilt (2009: 33 194). Dies bedeutet einen Rückgang von 4,65 Prozent.

- a) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Ländern (bitte auch die Summe aller 15 Länder nennen)?
- b) Wie lauten die entsprechenden Angaben zu den 15 stärksten Herkunftsländern, differenziert nach Zuzug zu Deutschen/Nichtdeutschen/Ehefrauen/Ehemännern?

Die Angaben zu den Fragen 1a und 1b sind in der Anlage dargestellt.

2. Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amts zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer (vgl. Anlage 2 zu Bundestagsdrucksache 16/12979) für das Jahr 2010 (bitte auch die jeweiligen Vergleichswerte für 2009 benennen)?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt.

3. Wie hoch war der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei Sprachprüfungen der Goethe-Institute „Start Deutsch 1“ bzw. bei anderen Anbietern im Jahr 2010 (bzw. soweit vorliegend) gemessen an der Gesamtzahl der Prüflinge weltweit (bitte zusätzlich die jeweiligen Quoten der 15 wichtigsten Herkunftsländer und der jeweils zehn Länder mit den höchsten und niedrigsten Externenquoten mit einer Teilnehmendenzahl über 100 angeben)?

Der Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ in den Goethe-Instituten im Rahmen des Ehegattennachzugs im Jahr 2010 betrug 77 Prozent. Die weiteren Angaben sind in der Anlage dargestellt.

4. Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute im Ausland im Jahr 2010 (bzw. soweit vorliegend; bitte nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden und der Gesamtzahl differenziert angeben sowie absolute und relative Zahlen nennen, und diese Quoten bitte zusätzlich noch einmal für die 15 Hauptherkunftsländer und die jeweils zehn Länder mit höchsten und niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben)?

Die Bestehensquoten bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ in den Goethe-Instituten im Rahmen des Ehegattennachzugs lagen im Jahr 2010 insgesamt bei 66 Prozent (63 Prozent bei externen Prüfungsteilnehmern; 76 Prozent bei Prüfungsteilnehmern, die zuvor einen Sprachkurs an einem Goethe-Institut absolviert hatten). Die weiteren Angaben sind in der Anlage dargestellt.

5. Welche 20 Herkunftsländer verzeichneten den prozentual stärksten Rückgang erteilter Visa zum Ehegattennachzug (bitte diese Daten jeweils nennen), wenn die Werte des Jahres 2006 (d. h. dem Jahr vor Inkrafttreten der Neuregelung) mit den Werten des Jahres 2010 verglichen werden (bitte nur Länder berücksichtigen mit mindestens dreistelliger Visazahl im Jahr

2006), und wie erklärt bzw. bewertet die Bundesregierung diesen Rückgang in den einzelnen Ländern jeweils?

Die Angaben sind in der Anlage dargestellt. Der Rückgang für Rumänien, Bulgarien und Brasilien ist auf die Möglichkeit der visumfreien Einreise zurückzuführen. Die Bundesregierung verfügt zu den sonstigen Herkunftsländern nicht über detaillierte Analysen. Im Evaluierungsbericht zum Sprachnachweis (Bundestagsdrucksache 17/3090) wird unter Abschnitt D Teil II gezeigt, dass der Rückgang nicht alleine auf das Sprachnachweiserfordernis zurück zu führen ist, da bereits seit dem Jahr 2002 ein Rückgang des Ehegattennachzugs nach Deutschland zu beobachten ist.

6. Wie viele Aufenthaltskarten an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern wurden 2010 erteilt (bitte die Zahlen bezüglich der zehn wichtigsten Herkunftsländer gesondert ausweisen und jeweils die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?

Aus technischen Gründen können Daten im Sinne der Fragestellung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nur näherungsweise ermittelt werden. Beispielsweise sind die vor den jeweiligen Auswertungstichtagen bereits wieder ausgereisten Ausländer und solche, die zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht einbezogen.

Nähere Angaben zu den im AZR erfassten Erteilungen der Jahre 2010 und 2009 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

2010*	5 084	2009**	4 811
darunter:		darunter:	
Brasilien	427	Brasilien	434
Türkei	309	Türkei	312
Vereinigte Staaten v. Amerika	262	Vereinigte Staaten v. Amerika	274
Russische Föderation	260	Russische Föderation	212
Marokko	214	Marokko	211
Schweiz	169	Schweiz	187
Serbien, Republik	171	Ukraine	169
Indien	167	Indien	124
Mazedonien	170	Serbien, Republik	119
Ukraine	165	China	115
*AZR zum Stichtag 31. Dezember 2010		**AZR zum Stichtag 31. Dezember 2009	

7. Ist die Aussage in dem Evaluierungsbericht (Erhebung von Alev Yazici an der Universität Ankara, Bundestagsdrucksache 17/3090, S. 21), wonach 59 Prozent der Teilnehmer zum ersten Mal, 18 Prozent zum zweiten Mal an der Prüfung teilgenommen hätten, so zu verstehen, dass die übrigen 23 Prozent mehr als zwei Mal an der Prüfung teilgenommen haben, oder wie sonst ist die Differenz der Angaben zu 100 Prozent zu erklären, und wie bewertet es die Bundesregierung, dass nach dieser Untersuchung weit weniger als 59 Prozent den Sprachtest beim ersten Mal bestanden haben

(denn natürlich bestehen bei Weitem nicht alle Teilnehmenden die Prüfung)?

Es trifft zu, dass 23 Prozent der Teilnehmer mehr als zwei Mal an der Prüfung teilgenommen haben. Bei den im Bericht genannten 59 Prozent der erstmals an einer Prüfung Teilnehmenden gibt es eine Bestehensquote von 65 Prozent.

8. In welchen Ländern gibt es keine Goethe-Institute oder lizenzierte Partnerinstitute, an denen der notwendige Sprachtest im Rahmen des Ehegattennachzugs oder auch vorbereitende Sprachkurse absolviert werden können, wie wird in diesen Ländern jeweils die Sprachprüfung vorgenommen, bzw. wie müssen Betroffene aus diesen Ländern den geforderten Sprachnachweis erbringen, und inwieweit bzw. bezüglich welcher Länder wird diese Praxis von der Bundesregierung mit welcher Begründung als kritisch angesehen?

Es steht den Antragstellern frei, wo sie sich Deutschkenntnisse aneignen. Vielerorts bieten Privatlehrer Deutschkurse an, auch Radio-, Fernseh- oder Internetkurse können, soweit sie erreichbar sind, genutzt werden. Weitere Informationen zu Lernmöglichkeiten finden sich im „Bericht über die Evaluierung des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz, Sprachlern- und Sprachtestangebote, Visumverfahren“ (Bundestagsdrucksache 17/3090) unter Abschnitt B Teil I Nr. 2.

Im Anhang finden sich Listen, aus denen sich die internationale Präsenz des Goethe-Instituts, seiner Lizenznehmer oder Prüfungslizenznehmer ergibt. In Ländern, in denen keines der vier Institute, die den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) genügen, Prüfungen anbietet, werden die Sprachkenntnisse von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Visastellen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird die Praxis von der Bundesregierung nicht als kritisch angesehen.

9. Da im Evaluierungsbericht auf Bundestagsdrucksache 17/3090 auf Seite 15 ausgeführt wird, dass „auf vielen Teilnehmern ... ein hoher Druck lastet“ und deshalb „an einigen Instituten psychologische und sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsangebote mit zusätzlichem, fachlich qualifiziertem Personal eingerichtet“ worden seien, stellen sich folgende Fragen:
 - a) Ist dies nicht ein Indiz dafür, dass die Kritik berechtigt ist, wonach der Zwang zum Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus als Voraussetzung dafür, mit dem Ehepartner im Wunschland zusammenleben zu können, für viele Betroffene eine erhebliche psychische Belastung darstellt, während die Bundesregierung zur Legitimierung der Neuregelung eher den Eindruck zu erwecken versuchte, die Betroffenen würden „mit großer Freude“ an etwa dreimonatigen Sprachkursen teilnehmen (so z. B. die Beauftragte der Bundesregierung für Integration, Plenarprotokoll 16/144, S. 15188; bitte ausführen)?

Die Bundesregierung stellt im genannten Evaluierungsbericht fest, dass auf vielen Teilnehmern aufgrund der ungewohnten Lern- und Lebenssituation ein hoher Druck lastet. Dies steht nach Auffassung der Bundesregierung nicht im Widerspruch zu der Tatsache, dass viele Teilnehmer mit großer Freude an Sprach- bzw. Integrationskursen teilnehmen.

- b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage von Betroffenen in Ländern und/oder Regionen, in denen kein psychologisches Beratungs- und Betreuungsangebot mit fachlich qualifiziertem Personal im Zusammenhang des Deutsch-Spracherwerbs im Ausland zur Verfügung steht, da ein solches Angebot grundsätzlich doch offenkundig für erforderlich gehalten wird (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung begrüßt die Tatsache, dass an einigen Instituten psychologische und sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsangebote eingerichtet werden konnten, die die Teilnehmer entlasten. Aus Sicht der Bundesregierung sind derartige Angebote aber nicht zwingend erforderlich.

- c) Wie viele psychologische und sozialpädagogische Beratungsangebote der Goethe-Institute mit wie vielen angestellten Personen gibt es in wie welchen Ländern, wie viele Beratungsstunden in wie vielen Fällen wurden im letzten Jahr erbracht (oder welche anderen Angaben können zum Umfang dieses Angebots gemacht werden), und wie wird dieses Angebot finanziert?

Die sozialpädagogische und psychologische Beratung für Zuwandernde im Rahmen des Ehegattennachzugs wird von den Goethe-Instituten in der Türkei in Ankara, Istanbul und Izmir, und je nach Nachfrage auch in umliegenden Städten wie z. B. Antalya, Balikesir angeboten. Finanziert wird dieses Angebot aus Mitteln des Europäischen Integrationsfonds und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Für den Zeitraum 1. Juni bis 30. November 2010 wurden folgende Daten zur sozialpädagogischen und psychologischen Beratung durch das Goethe-Institut erhoben:

Angebot und Nachfrage der sozialpädagogischen/psychologischen Beratung durch das Goethe-Institut in dem Zeitraum 1. Juni 2010 bis 30. November 2010					
	Ankara	Istanbul	Izmir	Umland	Gesamt
Anzahl der Teilnehmenden	104	210	725	102	1 141
Anzahl der Beratungsveranstaltungen	5	14	10	3	32
Individuelle Beratungen	12				12

10. Inwieweit ist mit den Grundsätzen des Chakroun-Urteils vom 4. März 2010 (C-578/08) vereinbar, Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht und festem Einkommen aufzuerlegen, ihre gesamte soziale und wirtschaftliche Existenz in Deutschland und alle erworbenen Rechtsansprüche aufzugeben, um die familiäre Einheit im Ausland herzustellen, wenn es dem nachzugswilligen Ehegatten aus nicht zu vertretenden Gründen nur schwer oder gar nicht möglich ist, die geforderten Sprachkenntnisse zu erwerben, ansonsten aber alle Nachzugsbedingungen der Familienzusammenführungsrichtlinie erfüllt sind (bitte ausführlich begründen; Wiederholung der insoweit unbeantwortet gebliebenen Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 17/3393 – die Antwort der Bundesregierung enthielt nicht die erbetene Begründung, warum die geschilderte Einzelfallkonstellation damit vereinbar sein soll, dass nach dem EuGH das Ziel der Begünstigung des Familiennachzugs nicht unterlaufen werden darf und die Verhältnismäßigkeit in jedem Fall gewahrt sein muss; vorsorglich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich nachfolgende Fragen ausschließlich auf die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss 2 BvR 1413/10 vom 25. März 2011 nicht behandelten europarechtlichen Aspekte beziehen oder politische Bewertungsfragen an die Bundesregie-

rung darstellen, so dass ein Verweis auf den genannten Beschluss als unzureichende und dem parlamentarischen Informationsrecht widersprechende Beantwortung angesehen würde)?

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass sich aus dem Chakroun-Urteil keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Regelung zum Sprachnachweis ergeben. Zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 24 bis 30 der Kleinen Anfrage vom 27. August 2010 (Bundestagsdrucksache 17/2816, S. 14) und die Antwort zu Frage 19 der Kleinen Anfrage vom 26. Oktober 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3393, S. 9) verwiesen.

11. Wenn die Bundesregierung keine Zweifel daran hat, dass das Bundesverwaltungsgericht bei seinem Urteil vom 30. März 2010 das Chakroun-Urteil des EuGH berücksichtigt hat, warum enthält dann die Begründung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils ihrer Auffassung nach keinerlei Auseinandersetzung mit dem besagten Urteil (Wiederholung der insoweit unbeantworteten Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 17/3393)?

Auf die Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage vom 26. Oktober 2010 (Bundestagsdrucksache 17/3393, S. 10) wird verwiesen. Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, über die Beweggründe des Bundesverwaltungsgerichts zu spekulieren, die zur Abfassung des Urteils in der vorliegenden Form geführt haben.

12. Ist nach Auffassung der Bundesregierung in Kenntnis des Chakroun-Urteils des EuGH vom 4. März 2010 und des EuGH-Urteils vom 29. April 2010 (C-92/07) die Frage, ob die deutsche Regelung der Sprachnachweise im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs mit EU-Recht und insbesondere mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar ist, durch den EuGH bereits entschieden oder ist ihrer Auffassung nach offenkundig, dass der EuGH diese Frage bejahen wird, obwohl es auch in der Kommentarliteratur (Nachweise z. B. bei Reinhard Marx, a. a. O., S. 20 Fn. 44) und bei der Anhörung zum EU-Richtlinienumsetzungsgesetz zahlreiche Stimmen gegeben hat, die von einer Unvereinbarkeit der Sprachanforderungen mit EU-Recht ausgehen bzw. diese Frage zumindest als offen ansehen (vgl. Stellungnahmen vom Deutschen Menschenrechtsinstitut, von Dr. Reinhard Marx, des Caritasverbands/Diakonischen Werks, des Deutschen Juristinnenbunds und von Dr. Klaus Dienelt: Ausschussdrucksache 16(4)209 mit den Buchstaben J, S. 6 ff., D, S. 4 ff., B, S. 14 ff., K, S. 2 ff., H, S. 5 ff.; bitte ausführlich begründen; Wiederholung der insoweit nur unklar beantworteten Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 17/3393, denn gefragt worden war nach der „Auffassung der Bundesregierung“ und nicht nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts)?

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage der Vereinbarkeit der Regelungen zum Sprachnachweiserfordernis mit der Familienzusammenführungsrichtlinie in seinem Urteil vom 30. März 2010 bejaht und keine Veranlassung zur Vorlage an den EuGH gesehen (Urteil vom 30. März 2010, I C8.09, Rn. 28).

Die Rechtbank 's-Gravenhage hat dem EuGH am 31. März 2011 mit dem in Frage 25 genannten Vorabentscheidungsersuchen mehrere Fragen zur Auslegung von Artikel 7 Absatz 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie vorgelegt. Die Bundesregierung prüft, ob, und wenn ja, mit welchem Inhalt sie sich an dem genannten Verfahren beteiligen wird.

Die Bundesregierung hat weiterhin keine Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelungen zum Sprachnachweiserfordernis mit der Familienzusammenführungsrichtlinie. Der Respekt vor der Tätigkeit des Europäischen Gerichtshofs

gebietet es aber, dass sie nicht darüber spekuliert, wie der Gerichtshof entscheiden würde.

13. Welche Bedingungen müssen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, um von einem „acte claire“ sprechen zu können, der eine Vorlage strittiger europarechtlicher Fragen beim EuGH entbehrlich macht, und ist die Annahme eines „acte claire“ insbesondere zulässig, wenn noch keine klärende Entscheidung des EuGH zur strittigen Rechtsfrage vorliegt, dafür aber verschiedene Auffassungen in der Rechtsprechung und/oder der Fachliteratur vertreten werden, und welche Vorgaben macht z. B. das Bundesverfassungsgericht hierzu?
14. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass von einem „acte claire“ jedenfalls nicht bereits deshalb gesprochen werden kann, weil einzelne Mitgliedstaaten eine bestimmte (aber dennoch rechtlich umstrittene) Auslegung einer Richtlinie für zulässig halten und die Kommission in einem Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie zwar keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen erhebt, die konkrete Auslegung und Umsetzung jedoch an bestimmte Bedingungen knüpft, von denen aber offengelassen wird, ob sie von den Mitgliedstaaten erfüllt wurden oder nicht (wenn nein, bitte begründen)?

Die Voraussetzungen, unter denen ein letztinstanzliches Gericht ausnahmsweise nicht verpflichtet ist, eine Frage zur Gültigkeit oder zur Auslegung eines Rechtsakts der Europäischen Union dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, ergeben sich aus dessen Rechtsprechung. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass zu darüber hinausgehenden Erörterungen.

15. Wie ist die Auffassung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und des Bundesministeriums der Justiz zu den Fragen 10 bis 14?

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration teilt die in den Antworten zu den Fragen 10 bis 14 dargestellte Auffassung der Bundesregierung.

16. Wie bewertet die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, im Nachhinein ihren Versuch der Entkräftung von Kritik an der Neuregelung im Plenum des Deutschen Bundestages, wonach ihrer Einschätzung nach die Sprachkursteilnehmenden in der Türkei „mit großer Freude die deutsche Sprache erlernt haben. Sie waren sicher, dass sie relativ schnell nach Deutschland kommen. Der Sprachkurs dauert circa drei Monate. Das heißt, es wird niemand gehindert, zum Ehegatten zu ziehen“ (Plenarprotokoll 16/144, S. 15188 C), nachdem nunmehr feststeht, dass
 - a) sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch die Bundesregierung den Spracherwerb in einem „Zeitraum von zwei bis drei Jahren ... in aller Regel“ für „zumutbar“ halten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3393, Antwort zu Frage 5a) – und ist das auch ihre Auffassung,
 - b) angesichts einer Bestehensquote bei Sprachprüfungen im Ausland von unter zwei Dritteln (inklusive Wiederholungen) und einem Anteil der externen Prüfungsteilnehmenden ohne vorherigen Sprachkurs bei einem Goethe-Institut in Höhe von etwa drei Vierteln davon ausgegangen werden muss, dass der Zeitraum des Spracherwerbs in weit über der Hälfte aller Fälle als deutlich länger als drei Monate einzuschätzen ist (weil der Spracherwerb ohne Sprachkurs länger dauert bzw. weil Kurse und Prüfungen wiederholt werden müssen), oder welche Einschätzung hat sie hierzu,

- c) sehr wohl Menschen daran gehindert werden, „zum Ehegatten zu ziehen“, wenn nämlich in den Fällen, in denen ein Spracherwerb aus nicht selbst zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, die Herstellung der Ehegemeinschaft und ein eheliches Zusammenleben im Ausland als zumutbar erachtet werden, was nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (s. Vorbemerkung) selbst dann der Fall sein kann, wenn dies bedeutet, dass der in Deutschland lebende Ehepartner sein dauerhaftes Aufenthaltsrecht, seine Arbeit und seine gesamte soziale Existenz aufgeben muss, und wie bewertet sie diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bitte – wie stets – alle Unterfragen getrennt und begründet beantworten)?

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration hat keine Veranlassung, ihre Äußerungen im Plenum zu relativieren.

Zu Frage 16a

In fast allen Institutionen der Hauptherkunftsländer gibt es Standardkurse, die sich über einen Zeitraum von 7 bis 16 Wochen erstrecken. In Ankara dauern sie 7 Wochen. Weitere ausführliche Angaben zur Länge der Vorbereitungskurse im Ausland finden sich im Evaluierungsbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/3090, S. 11).

Die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit der Wartezeit betrifft Ausnahmefälle, in denen das Sprachniveau A 1 nicht früher erreicht werden kann.

Zu Frage 16b

Im Jahr 2010 betrug die Bestehensquote in der Türkei 65 Prozent (vgl. Antwort zu den Fragen 3 und 4; interne Prüfungsteilnehmer: 86 Prozent; externe Prüfungsteilnehmer: 62 Prozent). Zur Dauer des Spracherwerbs ohne Sprachkurs liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Zu Frage 16c

Der Integrationsbeauftragten ist kein Fall bekannt, in dem der Ehegattennachzug dauerhaft verweigert wurde, weil der Sprachnachweis nicht erbracht werden konnte und deshalb die Ehe im Ausland geführt werden musste.

17. Wie begründet die Bundesregierung ihre in der Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/3393 geäußerte Auffassung, der EuGH habe sich angeblich nicht von seiner früheren Rechtsprechung („Demirel“-Urteil) distanziert, wonach für den Bereich des Familiennachzugs ein den Allgemeinen Rechtsschutzversicherungsbedingungen (ARB) 1/80 entsprechendes Verschlechterungsverbot fehle, obwohl
- a) der EuGH beispielsweise in seinem Abatay-Urteil vom 21. Oktober 2003 ausdrücklich klargestellt hat, dass das Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 „nicht nur für die türkischen Arbeitnehmer, sondern auch für deren Familienangehörige gilt“ (Rn. 82) und es den innerstaatlichen Stellen verbietet, jedwede „neue(n) Hindernisse“ bei der schrittweisen Verwirklichung der Freizügigkeit einzuführen (Rn. 72), so dass zwar „die erstmalige Zulassung der Einreise eines türkischen Staatsangehörigen in einen Mitgliedstaat ... im Grundsatz ausschließlich dem Recht dieses Staates“ unterliegt (Rn. 65), das Verschlechterungsverbot aber zugleich zur Folge hat, dass keine strengeren Zulassungsbedingungen als zum Inkrafttreten des Beschlusses ARB 1/80 (Rn. 66 ff.) bzw. zu irgendeinem Zeitpunkt danach (vgl. Toprak-Urteil) bezüglich der materiellen und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger gelten dürfen (vgl. auch Urteil C-92/07 vom 29. April 2010),

- wobei der Einbezug von Familienangehörigen „nicht von der Ausübung einer Beschäftigung abhängt“ (Sahin-Urteil, Rn. 51) und der „Begriff ‚ordnungsgemäß‘ im Sinne von Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1/80“ nach der Rechtsprechung des EuGH lediglich bedeutet, „dass der türkische Arbeitnehmer oder sein Familienangehöriger die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats auf dem Gebiet der Einreise, des Aufenthalts und gegebenenfalls der Beschäftigung beachtet haben muss“ (Sahin-Urteil vom 17. Juli 2009, Rn. 53, Abatay-Urteil, Rn. 84) – d. h. dass für die Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Artikel 13 ARB 1/80 auf Familienangehörige nicht deren Beschäftigung erforderlich ist, sondern lediglich, dass die Aufenthalts- und Beschäftigungsbedingungen des Aufnahmestaates eingehalten wurden,
- b) auch die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/4623 zu Frage 1 explizit anerkannt hat, dass das Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 nach der Rechtsprechung des EuGH Auswirkungen auf Regelungen im Bereich des Familiennachzugs hat (z. B. die Dauer der Mindestehebestandszeit als Voraussetzung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts von Ehegatten),
 - c) der EuGH im Sahin-Urteil vom 17. September 2009 ausdrücklich festgestellt hat, dass das Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 „neuen Beschränkungen ... entgegensteht, die die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger ... betreffen“ (Rn. 64 und 65); wobei die Wörter „erstmalige Aufnahme“ klarstellen, dass die Bedingungen für die erstmalige Einreise, d. h. auch den Familiennachzug, gemeint sind, und die Wörter „türkischer Staatsangehöriger“ klarstellen, dass nicht nur „Arbeitnehmer“, sondern – dem Wortlaut des Artikels 13 ARB 1/80 entsprechend – auch deren Familienangehörigen gemeint sind,
 - d) selbst Kay Hailbronner, der die EuGH-Rechtsprechung im Allgemeinen kritisch beurteilt, in seinem Kommentar zum Ausländerrecht feststellt, „dass das Verschlechterungsverbot sich auf alle Rechtsvorschriften bezieht, die die Einreise, den Aufenthalt und den Zugang türkischer Staatsangehöriger zum Arbeitsmarkt regeln“ (D 5.2 zu Artikel 13 ARB 1/80, Rn. 7) und Artikel 13 ARB 1/80, insbesondere auch für Familienangehörige gelte, die auch nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sein müssen (ebd., Rn. 3) (bitte – wie stets – die Unterfragen getrennt und nachvollziehbar begründet beantworten)?
18. Welche Bedeutung kann das Demirel-Urteil des EuGH aus dem Jahre 1987 für die Frage der Reichweite der Standstill-Klausel nach Artikel 13 ARB 1/80 beim Familiennachzug aktuell überhaupt noch haben, da das Demirel-Urteil
- a) an keiner Stelle eine explizite Aussage zu Artikel 13 ARB 1/80 enthält (was damit erklärt werden muss, dass auch die Vorlagefragen sich nicht auf Artikel 13 ARB 1/80 bezogen), sondern sich insbesondere mit den Auswirkungen des Artikels 7 (i. V. m. Artikel 12) des Assoziationsabkommens beschäftigte;
 - b) dort, wo es sich in allgemeiner Form auf das Verbot neuer Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem ARB 1/80 bezieht (Rn. 22), nur von ordnungsgemäß beschäftigten „Arbeitnehmern“ spricht, während das Verschlechterungsverbot nach Artikel 13 ARB 1/80 seinem eindeutigen Wortlaut nach ausdrücklich für „Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“ gilt, so dass der EuGH die Auswirkungen des Verschlechterungsverbots nach Artikel 13 ARB 1/

80 auf Familienangehörige in diesem Zusammenhang offenkundig nicht im Blick hatte?

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Artikel 13 ARB 1/80 im Einklang mit dem Wortlaut der Vorschrift judiziert, dass diese Vorschrift Verschlechterungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt entgegensteht. Kein Urteil des Gerichtshofs spricht sich für einen Einbezug von nationalen Vorschriften zum Familiennachzug aus, die den Zugang zum Arbeitsmarkt nicht beschränken.

19. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Chakroun-Urteil des EuGH und dem hierauf reagierenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 (1C 20 und 21.09) in Bezug auf die (Nicht-)Berücksichtigung der sozialrechtlichen Freibeträge nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 i. V. m. § 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. nach § 11 Absatz 2 Satz 2 SGB II bei der Berechnung des Lebensunterhalts im Aufenthaltsrecht, nachdem die Begründung des Urteils des BVerwG nunmehr vorliegt, welche Gesetzes- oder Ordnungsänderungen sind geplant, und welche Vereinbarungen wurden auf der Ausländerreferentenbesprechung hierzu getroffen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 17/4623 und auf eine Schriftliche Frage der Fragestellerin auf Bundestagsdrucksache 17/4326, S. 3)?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Rechtssetzungsinitiativen in diesem Bereich. Auf der Ausländerreferentenbesprechung wurde hierzu keine Vereinbarung getroffen.

20. Inwieweit wird die Bundesregierung hierbei die von Bundesverwaltungsrichter Harald Dörig im Rahmen der Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2011 geäußerte Auffassung berücksichtigen, wonach es integrationspolitisch kontraproduktiv sei, die sozialrechtlichen Freibeträge bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts im Aufenthaltsrecht negativ zu berücksichtigen, und inwieweit wird sie seine Hoffnung berücksichtigen, dass es zu entsprechenden Änderungen nicht nur im Bereich der Familienzusammenführungsrichtlinie, sondern generell kommt, wie von einer Bundsratsinitiative des Landes Berlin vorgesehen (vgl. aber z. B. auch den – mittlerweile abgelehnten – Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1557, Artikel 1 Nummer 2)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Müsste nicht wenigstens auch bei langfristig Aufenthaltsberechtigten nach den §§ 9a bis 9c AufenthG die Berechnung des Lebensunterhalts unter anspruchswahrender Berücksichtigung der genannten sozialrechtlichen Freibeträge entsprechend den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. November 2010 bzw. des Chakroun-Urteils des EuGH erfolgen, da die Formulierungen zu notwendigen Einkünften in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie zu langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wortgleich sind zu denen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Familienzusammenführungsrichtlinie (wenn nein, bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat zu dieser Frage bislang keinen Rechtsstandpunkt entwickelt.

22. Was sind die zwischenzeitlichen Ergebnisse der länderoffenen Arbeitsgruppe „Erfolg der Integrationskurse sichern – Informationsstand aller Beteiligten verbessern und Integrationsmanagement optimieren“, zu welchen konkreten Punkten oder Fragestellungen sollen innerhalb dieser Arbeitsgruppe in welchem Zeitraum Ergebnisse erzielt werden, und wer konkret arbeitet derzeit in dieser Arbeitsgruppe mit?

Auf der Grundlage des Beschlusses der 5. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatoren und Senatorinnen der Länder am 19. März 2010 ist die länderoffene Arbeitsgruppe unter Federführung des Landes Niedersachsen eingerichtet worden. Folgende Ziele sind vereinbart worden:

- Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit aller wesentlichen Akteure innerhalb des Integrationsmanagements sowie
- Verbesserung der Datenlage zur Durchführung und Begleitung der Integrationskurse sowie des Informationsflusses zwischen den Beteiligten Akteuren.

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration haben in der Arbeitsgruppe Gaststatus.

Die Arbeitsgruppe legte für die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatoren und Senatorinnen der Länder am 16./17. Februar 2011 einen Zwischenbericht vor.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder hingewiesen.

23. Welche Regelungen genau enthält die Aktualisierung des Visumhandbuchs zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 AufenthG infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur verfassungskonformen Umsetzung der Sprachanforderungen im Ausland als Voraussetzung für den Ehegattennachzug, welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Ehegatten im Ausnahmefall mit einem solchen Sprachvisum einreisen können, und ist in diesen Fällen eine Aus- und Wiedereinreise erforderlich, wenn der Nachweis von Sprachkenntnissen des Niveaus A1 in Deutschland dann erbracht wurde?

Die Aktualisierung des Visumhandbuchs zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 AufenthG enthält folgende Regelung:

In besonderen Ausnahmefällen kann einem nachzugswilligen Ehegatten ein Visum zum Spracherwerb in Deutschland gemäß § 16 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, wenn 1. ihm aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in angemessener Zeit der Erwerb einfacher Deutschkenntnisse nicht möglich ist und 2. dem in Deutschland lebenden Ehepartner die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft außerhalb des Bundesgebiets aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv nicht möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.

In der Regel liegt eine „angemessene Zeit“ vor, wenn die Sprachkenntnisse innerhalb von zwei bis drei Jahren erworben werden können, beim Vorliegen besonders schutzwürdiger Umstände kann die Frist im Einzelfall kürzer zu bemessen sein. Keine besonders schutzwürdigen Umstände in diesem Sinne sind

- die bloße Trennung der Familie,
- Sprachkurse werden nur in einiger Entfernung vom Wohnort des Antragstellers bzw. nur im Nachbarstaat angeboten,
- mehrfaches Nichtbestehen der Sprachprüfung,
- Analphabetismus.

Beachtung finden kann dagegen die Tatsache, dass der nachzugswillige Ehegatte ein so hohes Alter erreicht hat, in dem die Ziele des Gesetzes (Integration – auch in den Arbeitsmarkt) nicht mehr von vorrangiger Bedeutung sind.

Die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland kann z. B. Personen mit einem humanitären Schutzstatus unzumutbar sein. Einem Deutschen ist in aller Regel nicht zuzumuten, die eheliche Lebensgemeinschaft in einem anderen Land herzustellen. Anderes kann beim Vorliegen besonderer Umstände gelten.

Beide Merkmale (nicht zu vertretende unangemessen lange Dauer des Spracherwerbs und Unzumutbarkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland) müssen kumulativ vorliegen.

24. Welche praktischen Erfahrungen liegen mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 5 AufenthG zur Sicherstellung einer verfassungskonformen Umsetzung der Sprachanforderungen im Ausland beim Ehegattennachzug vor?

Es liegen bisher keine ausreichenden praktischen Erfahrungen bei der Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln nach § 16 Absatz 5 AufenthG vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit der Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln nach § 16 Absatz 5 AufenthG im Rahmen des Ehegattennachzugs in besonderen Ausnahmefällen Lösungen ermöglicht werden, die einen Interessenausgleich zwischen Integrationsanforderungen und dem besonderen Schutz von Ehe und Familie erlauben.

25. Inwieweit sieht die Bundesregierung die vom niederländischen Bezirksgericht in Haag am 31. März 2011 dem EuGH vorgelegten allgemeinen und konkreten Fragen zur Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie als auf die deutsche Regelung übertragbar an (vgl. www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-europa-und-eu/1764-eugh-sprachanforderung-integrationstest-familiennachzug-familienzusammenfuehrungsrichtlinie.html),

bitte differenzieren nach den Aspekten

- a) generelle Zulässigkeit der Versagung des Nachzugs wegen Nichtbestehens eines Tests,
- b) Erreichbarkeit von Fortbildungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat,
- c) Berücksichtigung des Kindeswohls und familiärer Bindungen,
- d) Ungleichbehandlung aufgrund von Ausnahmeregelungen für bestimmte Drittstaatsangehörige?

Die Bundesregierung prüft, ob, und wenn ja, mit welchem Inhalt sie sich an dem genannten Verfahren beteiligen wird.

Land	Gesamt 2009	Gesamt 2010	Differenz Gesamt in absoluten Zahlen	Differenz Gesamt in%
Türkei	6.905	6.487	-418	-6,05
Kosovo	2.849	2.629	-220	-7,72
Russische Föderation	2.157	2.165	8	0,37
Indien	1.765	1.829	64	3,63
Syrien	1.498	1.665	167	11,15
Marokko	1.413	1.402	-11	-0,78
Thailand	1.325	1.349	24	1,81
China	1.086	1.083	-3	-0,28
Ukraine	928	938	10	1,08
Pakistan	763	665	-98	-12,84
Bosnien u. Herzegowina	747	655	-92	-12,32
Serbien	714	561	-153	-21,43
Tunesien	702	799	97	13,82
Mazedonien	609	368	-241	-39,57
Philippinen	544	270	-274	-50,37
Gesamt	24.005	22.865	-1.140	-4,75

Land	ausländische Ehefrau zu deutschem Ehemann				ausländischer Ehemann zu deutscher Ehefrau				ausländische Ehefrau zu ausländischem Ehemann				ausländischer Ehemann zu ausländischer Ehefrau			
	2009	2010	Differenz in Zahlen	Differenz in %	2009	2010	Differenz in Zahlen	Differenz in %	2009	2010	Differenz in Zahlen	Differenz in %	2009	2010	Differenz in Zahlen	Differenz in %
Türkei	1.307	1.297	-10	-0,77	2.095	1.859	-236	-11,26	2.452	2.372	-80	-3,26	1.051	959	-92	-8,75
Kosovo	436	427	-9	-2,06	402	406	4	1,00	1.610	1.358	-252	-15,65	401	438	37	9,23
Russische Föderation	1.581	1.526	-55	-3,48	253	283	30	11,86	291	331	40	13,75	32	25	-7	-21,88
Indien	143	125	-18	-12,59	89	72	-17	-19,10	1.499	1.579	80	5,34	34	53	19	55,88
Thailand	1.281	1.278	-3	-0,23	1	3	2	200,00	36	55	19	52,78	7	13	6	85,71
Marokko	625	694	69	11,04	403	403	0	0,00	299	253	-46	-15,38	86	52	-34	-39,53
Ukraine	679	655	-24	-3,53	66	75	9	13,64	157	174	17	10,83	26	34	8	30,77
China	508	495	-13	-2,56	30	34	4	13,33	471	483	12	2,55	77	71	-6	-7,79
Serbien	87	74	-13	-14,94	90	86	-4	-4,44	383	261	-122	-31,85	154	140	-14	-9,09
Bosnien Herzegowina	94	79	-15	-15,96	69	87	18	26,09	397	338	-59	-14,86	187	151	-36	-19,25
Syrien	175	210	35	20,00	71	79	8	11,27	1.216	1.308	92	7,57	36	68	32	88,89
Tunesien	221	241	20	9,05	363	402	39	10,74	106	126	20	18,87	12	30	18	150,00
Pakistan	270	278	8	2,96	147	162	15	10,20	312	208	-104	-33,33	34	17	-17	-50,00
Mazedonien	81	36	-45	-55,56	81	78	-3	-3,70	336	161	-175	-52,08	111	93	-18	-16,22
Philippinen	512	247	-265	-51,76	13	9	-4	-30,77	16	12	-4	-25,00	3	2	-1	-33,33
Gesamt	8.000	7.662	-338	-4,23	4.173	4.038	-135	-3,24	9.581	9.019	-562	-5,87	2.251	2.146	-105	-4,66

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug								kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand							
		I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	III/10	IV/10	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	III/10	IV/10
China	Chengdu	14	18	12	14	9	13	8	19	4	7	1	5	2	4	2	2
	Hongkong	3	2	11	7	15	21	26	13	0	2	10	1	8	2	2	4
	Kanton	34	45	36	45	48	39	36	54	3	4	14	12	4	4	5	21
	Peking	70	167	125	146	102	130	142	97	54	50	60	46	33	54	61	38
	Shanghai	95	102	92	68	119	90	149	122	38	49	26	24	28	36	28	55
Türkei	Ankara	1.611	1.523	1.279	1.226	1.154	1.003	1.366	1.113	29	15	11	7	9	8	40	42
	Istanbul	488	505	377	354	448	493	540	415	37	18	28	10	22	14	18	8
	Izmir	361	327	218	283	313	349	325	278	9	13	11	5	4	11	4	4
Russische Föderation	Jekaterinburg	54	56	88	70	62	75	97	68	3	1	2	4	0	1	1	0
	Kaliningrad	21	24	21	26	12	16	24	22	0	0	0	0	1	0	1	0
	Moskau	269	313	369	295	242	238	235	285	33	35	31	31	14	23	8	32
	Nowosibirsk	77	90	110	141	99	86	100	484	3	2	2	1	5	1	1	2
	St. Petersburg	41	58	66	62	60	72	83	68	6	11	5	20	17	17	18	20
Indien	Chennai	205	190	235	255	118	218	287	281	153	121	142	147	62	168	187	182
	Kalkutta	23	17	21	15	36	6	21	13	10	7	9	7	12	3	19	7
	Mumbai	95	102	70	91	111	95	87	90	11	31	34	13	33	28	16	12
	NewDehli	118	140	127	97	88	93	84	89	4	4	1	2	1	1	1	0
Thailand	Bangkok	408	374	309	338	380	338	329	348	9	15	3	2	0	1	1	3
Serbien	Belgrad	230	235	218	164	127	238	*	269	42	54	30	28	22	40	*	22
Kosovo	Pristina	770	900	980	870	800	920	820	850	0	0	0	1	1	0	0	0
Marokko	Rabat	502	557	436	393	311	484	557	388	6	8	13	1	0	0	2	2
Bosnien Herzegowina	Sarajewo	221	227	261	219	203	271	230	170	9	8	4	8	6	5	4	2
Tunesien	Tunis	312	225	206	273	255	254	252	256	8	14	9	8	3	1	6	8
Summe		6.022	6.197	5.667	5.452	5.112	5.542	5.798	5.792	471	469	446	383	287	422	425	466

* es liegen für dieses Quartal keine Zahlen vor

Offenkundigkeit								Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse							
I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	III/10	IV/10	I/09	II/09	III/09	IV/09	I/10	II/10	III/10	IV/10
2	0	3	0	1	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1	1	6	4	3	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0
9	10	5	6	14	9	7	5	2	3	3	2	2	3	1	2
20	24	22	19	24	14	8	1	7	1	0	0	1	0	0	0
10	15	11	7	10	3	10	11	0	1	0	0	2	2	1	3
41	52	61	47	33	26	29	28	14	9	9	8	5	3	11	15
17	26	14	28	24	20	23	23	5	0	2	1	1	2	2	4
65	47	46	57	51	29	45	35	4	0	1	4	0	1	0	2
5	7	7	6	5	4	6	1	0	0	0	0	0	1	1	1
2	3	2	0	1	1	2	0	0	1	0	1	2	1	1	0
56	52	56	38	38	25	32	22	1	0	1	2	0	2	1	0
1	3	4	0	3	1	4	3	3	5	3	2	2	0	1	2
11	7	11	8	4	11	13	10	0	0	0	0	0	0	0	0
10	0	2	0	11	0	0	0	52	2	5	14	32	1	2	3
5	3	2	2	2	2	1	1	2	2	0	0	0	0	0	0
6	3	4	2	0	0	2	2	1	0	0	0	1	0	0	0
7	6	2	4	2	3	1	2	4	5	2	2	1	2	0	1
1	5	1	2	1	1	0	2	4	0	3	1	3	0	0	0
42	26	41	20	25	39	*	51	2	1	2	2	1	0	*	1
100	90	50	60	70	80	90	75	20	15	10	15	12	10	7	5
29	14	11	6	8	6	5	8	3	10	3	1	3	0	0	3
23	28	32	34	28	41	24	26	4	3	3	2	0	1	3	1
68	3	6	4	1	11	1	3	15	0	3	5	5	2	1	1
531	425	394	356	360	330	312	314	143	58	50	62	73	31	32	44

Start Deutsch 1-Teilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs in den 15 Hauptherkunftsländern 2010

Land	Anzahl der SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Interne SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Externe SD1-PTN (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen Interne (in absoluten Zahlen)	Bestandene SD1-Prüfungen Externe (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen Interne (in absoluten Zahlen)	Nicht-bestandene SD1-Prüfungen Externe (in absoluten Zahlen)	Bestehensquote SD1-PTN insgesamt (in %)	Bestehensquote interne SD1-PTN (in %)	Bestehensquote externe SD1-PTN (in %)
Bosnien und Herzegowina	550	37	513	425	32	393	5	120	77	86	77
China	686	250	436	561	212	349	38	87	82	85	80
Indien	950	776	174	758	656	102	120	72	80	85	59
Iran	804	172	632	518	118	400	54	232	64	69	63
Kasachstan	519	227	292	361	162	199	65	93	70	71	68
Kosovo¹	4.135	0	4.135	2.126	0	2.126	0	2.009	51		51
Marokko	1.681	333	1.348	1.235	220	1.015	113	333	73	66	75
Mazedonien	968	66	902	501	49	452	17	450	52	74	50
Russische Föderation	1.936	616	1.320	1.572	530	1.042	86	278	81	86	79
Serbien²	867	0	867	567	0	567	0	300	65		65
Thailand	2.556	661	1.895	1.760	555	1.205	106	690	69	84	64
Tunesien	1.266	152	1.114	919	134	785	18	329	73	88	70
Türkei	11.082	1.392	9.690	7.206	1.196	6.010	196	3.680	65	86	62
Ukraine	1.092	99	993	808	77	731	22	262	74	78	74
Vietnam	1.174	804	370	827	579	248	225	122	70	72	67
Gesamt	30.266	5.585	24.681	20.144	4.520	15.624	1.065	9.057	67	81	63

¹ Im Kosovo existiert kein Goethe-Institut. Die Start Deutsch 1-Prüfung wird durch anreisende Mitarbeiter des Goethe-Instituts Thessaloniki abgenommen.

² Am Goethe-Institut Belgrad gibt es keine Kurse, die zur Niveaustufe A1 führen, sondern lediglich 10 UE (à 45 Minuten) umfassende, prüfungsvorbereitende Kurse, die in dieser Statistik nicht erfasst werden, da sie diese verfälschen würden.

SD1	Start Deutsch 1	
PTN	Prüfungsteilnehmende	

Stand 06.04.2011

Start Deutsch 1-Prüfungsteilnehmende und -Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs weltweit 2010, Stand: 06.04.2011												
	PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Be- standen gesamt (in absoluten Zahlen)	Be- stehens- quote gesamt in %	Interne PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Interne PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote intern in %	Interne PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, bestanden (in absoluten Zahlen)	Externe PTN, nicht bestanden (in absoluten Zahlen)	Bestehens- quote externe in %	Externe PTN gesamt (in absoluten Zahlen)	Teil der externen PTN gemessen an der Gesamtzahl in %
Gesamt	41.776	27.410	66	7.311	2.372	76	9.683	20.099	11.994	63	32.093	77

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2010: 10 Länder mit den höchsten Bestehensquoten (Externe), Stand: 06.04.2011

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote externe	Externe PTN gesamt
Belarus	219	172	79	46	18	72	64	126	29	81	155
China	686	561	82	212	38	85	250	349	87	80	436
Indonesien	439	336	77	101	42	71	143	235	61	79	296
Russische Föderation	1.936	1.572	81	530	86	86	616	1.042	278	79	1.320
Kroatien	172	132	77	0	0		0	132	40	77	172
Bosnien und Herzegowina	550	425	77	32	5	86	37	393	120	77	513
Marokko	1.681	1.235	73	220	113	66	333	1.015	333	75	1.348
Philippinen	1.105	846	77	582	169	77	751	264	90	75	354
Georgien/Armenien/Aserbajdschan	214	159	74	10	2	83	12	149	53	74	202
Ukraine	1.092	808	74	77	22	78	99	731	262	74	993

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2010: 10 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten (Externe), Stand: 06.04.2011

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote externe	Externe PTN gesamt
Sri Lanka	439	223	51	83	23	78	106	140	193	42	333
Ghana	479	181	38	124	223	36	347	57	75	43	132
Afghanistan	538	329	61	241	109	69	350	88	100	47	188
Jordanien	408	215	53	48	22	69	70	167	171	49	338
Pakistan	1.162	613	53	217	151	59	368	396	398	50	794
Mazedonien	968	501	52	49	17	74	66	452	450	50	902
Irak	191	98	51	0	0		0	98	93	51	191
Kamerun	270	163	60	66	15	81	81	97	92	51	189
Kosovo	4.135	2.126	51	0	0		0	2.126	2.009	51	4.135
Äthiopien	282	138	49	121	128	49	249	17	16	52	33

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2010: 10 Länder mit den höchsten Bestehensquoten (gesamt), Stand: 06.04.2011

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote externe	Externe PTN gesamt
China	686	561	82	212	38	85	250	349	87	80	436
Russische Föderation	1.936	1.572	81	530	86	86	616	1.042	278	79	1.320
Indien	950	758	80	656	120	85	776	102	72	59	174
Belarus	219	172	79	46	18	72	64	126	29	81	155
Peru	141	110	78	60	3	95	63	50	28	64	78
Bosnien und Herzegowina	550	425	77	32	5	86	37	393	120	77	513
Kroatien	172	132	77	0	0		0	132	40	77	172
Philippinen	1.105	846	77	582	169	77	751	264	90	75	354
Indonesien	439	336	77	101	42	71	143	235	61	79	296
Georgien/Armenien/Aserbaidshan	214	159	74	10	2	83	12	149	53	74	202

Start Deutsch 1 - Prüfungsteilnehmende und Bestehensquoten im Rahmen des Ehegattennachzugs 2010: 10 Länder mit den niedrigsten Bestehensquoten (gesamt), Stand: 06.04.2011

Land	PTN gesamt	Bestanden gesamt	Bestehens- quote gesamt	Interne PTN, bestanden	Interne PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote intern	Interne PTN gesamt	Externe PTN, bestanden	Externe PTN, nicht bestanden	Bestehens- quote externe	Externe PTN gesamt
Ghana	479	181	38	124	223	36	347	57	75	43	132
Äthiopien	282	138	49	121	128	49	249	17	16	52	33
Sri Lanka	439	223	51	83	23	78	106	140	193	42	333
Irak	191	98	51	0	0		0	98	93	51	191
Kosovo	4.135	2.126	51	0	0		0	2.126	2.009	51	4.135
Mazedonien	968	501	52	49	17	74	66	452	450	50	902
Jordanien	408	215	53	48	22	69	70	167	171	49	338
Pakistan	1.162	613	53	217	151	59	368	396	398	50	794
Algerien	539	293	54	0	0		0	293	246	54	539
Libanon	946	532	56	134	94	59	228	398	320	55	718

Ranking	Land	FZ 2006	FZ 2010	Rückgang in Zahlen	Rückgang in %
1	Rumänien	465	3	462	99,35483871
2	Bulgarien	115	2	113	98,26086957
3	Brasilien	375	29	346	92,26666667
4	Kasachstan	992	264	728	73,38709677
5	Kirgistan	173	61	112	64,73988439
6	Kuba	341	136	205	60,11730205
7	Mazedonien	873	368	505	57,8465063
8	Serbien	1.229	561	668	54,35313263
9	Philippinen	526	270	256	48,66920152
10	Usbekistan	128	68	60	46,875
11	Nigeria	347	187	160	46,10951009
12	Bosnien und Herzegowina	1.183	655	528	44,63229079
13	Ägypten	523	303	220	42,06500956
14	Thailand	2.196	1.349	847	38,5701275
15	Dominikanische Republik	190	118	72	37,89473684
16	Türkei	10.208	6.487	3.721	36,45180251
17	Russische Föderation	3.404	2.165	1.239	36,40
18	Moldau	200	130	70	35,00
19	Bangladesch	124	93	31	25,00
20	Albanien	169	127	42	24,85207101

Anlage zu Frage 8

	Zusätzliche Prüfungsorte des Goethe-Instituts bei Sprachkurskooperationspartnern im Ausland		
	Land	Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungsort
1.	Albanien	Thessaloniki	Tirana
2.	Algerien	Algier	Oran
3.	Australien	Sydney/Melbourne	Brisbane
4.	Australien	Sydney/Melbourne	Perth
5.	China VR	Peking	Xi'an**
6.	China VR	Peking	Nanjing**
7.	China VR	Peking	Chongqing**
8.	China VR	Peking	Tianjin**
9.	Indien	Mumbai	Aurangabad
10.	Indien	Mumbai	Nasik
11.	Indien	Bangalore	Manipal
12.	Iran	Teheran	Rasht
13.	Iran	Teheran	Shiraz
14.	Iran	Teheran	Mashad
15.	Iran	Teheran	Isfahan
16.	Iran	Teheran	Tabriz
17.	Japan	Tokyo	Dokkyo
18.	Japan	Tokyo	Kansai
19.	Kambodscha	Hanoi	Phnom Penh
20.	Kasachstan	Almaty	Ust-Kamenogorsk
21.	Kasachstan	Almaty	Astana
22.	Kasachstan	Almaty	Karaganda
23.	Kasachstan	Almaty	Kostonai
24.	Kasachstan	Almaty	Pawlodar
25.	Kenia	Nairobi	Mombasa
26.	Kirgisistan	Almaty	Bischkek
27.	Korea	Seoul	Busan
28.	Korea	Seoul	Daejeon
29.	Kosovo	Thessaloniki	Prishtina
30.	Laos	Bangkok	Vientiane
31.	Marokko	Casablanca/Rabat	Agadir
32.	Marokko	Casablanca/Rabat	Marrakech
33.	Marokko	Casablanca/Rabat	Nador
34.	Marokko	Casablanca/Rabat	Fes
35.	Marokko	Casablanca/Rabat	Meknes
36.	Marokko	Casablanca/Rabat	Tanger
37.	Marokko	Casablanca/Rabat	Oujda
38.	Mauritius	Antananarivo (GZ)	Port Louis

39.	Moldawien	Bukarest	Chisinau
40.	Neuseeland	Wellington	Auckland
41.	Neuseeland	Wellington	Christchurch
42.	Neuseeland	Wellington	Dunedin
43.	Neuseeland	Wellington	Hamilton
44.	Philippinen	Manila	Cebu
45.	Thailand	Bangkok	Phuket
46.	Thailand	Bangkok	Chiang Mei
47.	Türkei	Ankara	Adana*
48.	Türkei	Ankara	Gaziantep*
49.	Türkei	Ankara	Samsun*
50.	Türkei	Izmir	Denizli
51.	Türkei	Izmir	Aydin
52.	Türkei	Izmir	Usak
53.	Türkei	Izmir	Antalya
54.	Türkei	Istanbul	Balikesir
55.	Türkei	Istanbul	Bursa
56.	Vietnam	Hanoi/Saigon	Da Nang
	* kein Sprachkurskooperationspartner, nur Prüfungen		
	** Sprachlernzentren (siehe eigene Liste), die von Prüfenden des GI bereist werden		
Stand 15.05.2010			

Anlage zu Frage 8

	Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs-/ Prüfungsbetrieb	
	Land	Goethe-Institut
1.	Afghanistan	Kabul
2.	Ägypten	Kairo
3.	Ägypten	Alexandria
4.	Algerien	Algier
5.	Angola	Luanda**
6.	Argentinien	Buenos Aires
7.	Argentinien	Córdoba
8.	Äthiopien	Addis Abeba
9.	Australien	Melbourne
10.	Australien	Sydney
11.	Bangladesh	Dhaka
12.	Belarus	Minsk
13.	Belgien	Brüssel
14.	Bolivien	La Paz
15.	Bosnien-Herzegowina	Sarajevo
16.	Brasilien	Curitiba
17.	Brasilien	Porto Alegre
18.	Brasilien	Rio de Janeiro
19.	Brasilien	Salvador-Bahia
20.	Brasilien	Sao-Paulo
21.	Bulgarien	Sofia
22.	Burkina Faso	Ouagadougou**
23.	Chile	Santiago
24.	China VR	Hongkong
25.	China VR	Peking
26.	Côte d'Ivoire	Abidjan
27.	Dänemark	Kopenhagen*
28.	Estland	Tallinn
29.	Finnland	Helsinki
30.	Frankreich	Lyon
31.	Frankreich	Nancy
32.	Frankreich	Paris
33.	Frankreich	Toulouse
34.	Georgien	Tbilissi
35.	Ghana	Accra
36.	Griechenland	Athen
37.	Griechenland	Thessaloniki
38.	Großbritannien	Glasgow
39.	Großbritannien	London
40.	Indien	Bangalore

41.	Indien	Chennai
42.	Indien	Kolkata
43.	Indien	Mumbai
44.	Indien	New Delhi
45.	Indien	Pune
46.	Indonesien	Bandung
47.	Indonesien	Jakarta
48.	Irak	Erbil**
49.	Iran	Teheran**
50.	Irland	Dublin
51.	Israel	Jerusalem
52.	Israel	Tel Aviv
53.	Italien	Neapel
54.	Italien	Rom
55.	Italien	Turin
56.	Italien	Mailand
57.	Italien	Triest*
58.	Japan	Kyoto
59.	Japan	Osaka
60.	Japan	Tokyo
61.	Jordanien	Amman
62.	Kamerun	Yaoundé
63.	Kanada	Montréal
64.	Kanada	Ottawa
65.	Kanada	Toronto
66.	Kasachstan	Almaty
67.	Kenia	Nairobi
68.	Kolumbien	Bogotá
69.	Korea	Seoul
70.	Kroatien	Zagreb
71.	Kuba	Havanna**
72.	Lettland	Riga
73.	Libanon	Beirut
74.	Litauen	Vilnius*
75.	Malaysia	Kuala Lumpur
76.	Marokko	Rabat
77.	Marokko	Casablanca
78.	Mazedonien	Skopje**
79.	Mexiko	Guadalajara
80.	Mexiko	Mexiko-Stadt
81.	Mongolei	Ulan Bator**
82.	Neuseeland	Wellington
83.	Niederlande	Amsterdam

84.	Niederlande	Rotterdam
85.	Nigeria	Lagos
86.	Nigeria	Kano**
87.	Norwegen	Oslo
88.	Pakistan	Karachi
89.	Palästinensische Autonomiegebiete	Ramallah
90.	Peru	Lima
91.	Philippinen	Manila
92.	Polen	Krakau
93.	Polen	Warschau
94.	Portugal	Lissabon
95.	Portugal	Porto
96.	Ruanda	Kigali**
97.	Rumänien	Bukarest
98.	Russland	Moskau
99.	Russland	St. Petersburg
100.	Russland	Novosibirsk (im Aufbau)
101.	Schweden	Stockholm*
102.	Senegal	Dakar
103.	Serbien	Belgrad*
104.	Singapur	Singapur
105.	Slowakische Republik	Bratislava
106.	Slowenien	Ljubljana*
107.	Spanien	Madrid
108.	Spanien	Barcelona
109.	Spanien	Granada*
110.	Spanien	San Sebastián
111.	Sri Lanka	Colombo
112.	Sudan	Khartoum
113.	Südafrika	Johannesburg
114.	Syrien	Damaskus
115.	Taiwan	Taipei
116.	Tansania	Dar es Salaam
117.	Thailand	Bangkok
118.	Togo	Lomé
119.	Tschechische Republik	Prag
120.	Tunesien	Tunis
121.	Türkei	Ankara
122.	Türkei	Istanbul
123.	Türkei	Izmir
124.	Ukraine	Kiew
125.	Ungarn	Budapest
126.	Uruguay	Montevideo

127.	USA	Atlanta
128.	USA	Boston
129.	USA	Chicago
130.	USA	San Francisco
131.	USA	Washington
132.	Usbekistan	Taschkent
133.	Venezuela	Caracas
134.	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi
135.	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
136.	Vietnam	Hanoi
137.	Vietnam	Ho-Chi-Minh-City
	* nur Prüfungsbetrieb	Stand 15.05.2010
	** Verbindungsbüro des GI	

Anlage zu Frage 8

	Sprachlernzentren (SLZ) des Goethe-Instituts im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land	Verantwortliches Goethe-Institut	SLZ
1.	Russland	Moskau	Barnaul
2.	Russland	Moskau	Jaroslavl
3.	Russland	Moskau	Jekatarinburg
4.	Russland	Moskau	Kaliningrad
5.	Russland	Moskau	Kemerowo
6.	Russland	Moskau	Krasnojarsk
7.	Russland	Moskau	Nischnij Nowgorod
8.	Russland	Moskau	Nowosibirsk
9.	Russland	Moskau	Nowosibirsk Akademdorodok
10.	Russland	Moskau	Omsk
11.	Russland	Moskau	Samara
12.	Russland	Moskau	Saratow
13.	Russland	Moskau	Sergiew Possad
14.	Russland	Moskau	Togliatti
15.	Russland	Moskau	Tomsk
16.	Russland	Moskau	Wladimir
17.	Russland	Moskau	Wolgograd
18.	Russland	Moskau	Wolschskij
19.	Ukraine	Kiew	Charkiw*
20.	Ukraine	Kiew	Dnipropetrowsk*
21.	Ukraine	Kiew	Donezk*
22.	Ukraine	Kiew	Kirowograd*
23.	Ukraine	Kiew	Lugansk*
24.	Ukraine	Kiew	Luzk*
25.	Ukraine	Kiew	Lwiw*
26.	Ukraine	Kiew	Melitopol*
27.	Ukraine	Kiew	Mykolajiv*
28.	Ukraine	Kiew	Odessa*
29.	Ukraine	Kiew	Saporischja*
30.	Ukraine	Kiew	Simferopol*
31.	Ukraine	Kiew	Tscherniwzi*
32.	Ukraine	Kiew	Uschgorod*
33.	Ukraine	Kiew	Winnyza*
34.	Kasachstan	Almaty	Astana*
35.	Kasachstan	Almaty	Karaganda*
36.	Kasachstan	Almaty	Kostanai*
37.	Kasachstan	Almaty	Pawlodar*
38.	Kasachstan	Almaty	Ust-Kamenogorsk*
39.	Kasachstan	Almaty	Bischkek*
40.	China	Peking	Peking
41.	China	Peking	Shanghai
42.	China	Peking	Xi'an*
43.	China	Peking	Nanjing*
44.	China	Peking	Chongqing*
45.	China	Peking	Tianjin*
46.	Taiwan	Taipei	Kaoshiung*
47.	Oman	Abu Dhabi	Muskat
48.	Jemen	Kairo	Sanaa*

49.	Jemen	Kairo	Aden*
50.	Libanon	Beirut	Tripoli*
51.	Libyen	Kairo	Tripolis*
52.	Kamerun	Yaounde	Douala*
53.	Kamerun	Yaounde	Bafoussam*
54.	Aserbaidtschan	Tbilissi	Baku*
	* Kein eigener Prüfungsbetrieb		
			Stand: 15.05.2010

Anlage zu Frage 8

	Prüfungspartner im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb		
	Land	Verantwortliches Goethe-Institut/Verbindungsbüro	Prüfungspartner
1.	Argentinien	Buenos Aires	La Plata
2.	Argentinien	Buenos Aires	Mendoza (GZ)
3.	Argentinien	Buenos Aires	Rosario
4.	Argentinien	Buenos Aires	San Juan
5.	Argentinien	Buenos Aires	Témperley
6.	Argentinien	Buenos Aires	Bahia Blanca
7.	Argentinien	Buenos Aires	Eldorado
8.	Argentinien	Buenos Aires	Resistencia
9.	Argentinien	Buenos Aires	Paraná
10.	Australien	Sydney	Brisbane
11.	Bolivien	La Paz	Santa Cruz (GZ)
12.	Bolivien	La Paz	Sucre
13.	Bolivien	La Paz	Cochabamba
14.	Brasilien	Porto Alegre	Blumenau
15.	Brasilien	Sao Paulo	Brasilia (GZ)
16.	Brasilien	Porto Alegre	Joinville
17.	Brasilien	Porto Alegre	Florainapolis
18.	Brasilien	Sao Paulo	Riberao Preto
19.	Brasilien	Salvador-Bahia	Belém
20.	Brasilien	Salvador-Bahia	Fortaleza
21.	Brasilien	Salvador-Bahia	Jao Pessoa
22.	Brasilien	Salvador-Bahia	Manaus
23.	Brasilien	Salvador-Bahia	Recife
24.	Brasilien	Rio de Janeiro	Belo Horizonte
25.	Bulgarien	Sofia	Sofia
26.	Bulgarien	Sofia	Varna
27.	Bulgarien	Sofia	Plovdiv
28.	Chile	Santiago	Conceptción
29.	Chile	Santiago	Temuco
30.	Chile	Santiago	Vina del Mar
31.	Costa Rica	Mexico	San José (GZ)
32.	Dominik.Rep.	Mexico	Santo Domingo
33.	Ecuador	Bogota	Quito (GZ)
34.	El Salvador	Mexico	San Salvador
35.	Estland	Stockholm	Tallinn (GZ)
36.	Frankreich	Lyon	Aix-en-Provence
37.	Frankreich	Lyon	Clermont-Ferrand
38.	Frankreich	Lyon	Dijon

39.	Frankreich	Lyon	Grenoble
40.	Frankreich	Nancy	Colmar
41.	Frankreich	Nancy	Mulhouse / INTEGRA
42.	Frankreich	Nancy	Mulhouse / Université
43.	Frankreich	Nancy	Nancy / Ecole
44.	Frankreich	Nancy	Nancy / Uni
45.	Frankreich	Nancy	Reims
46.	Frankreich	Nancy	Strasbourg
47.	Frankreich	Paris	Angers
48.	Frankreich	Paris	Beauvais
49.	Frankreich	Paris	Brest
50.	Frankreich	Paris	Lille / ICL
51.	Frankreich	Paris	Lille / FCEP
52.	Frankreich	Paris	Mont-St.-Aignan
53.	Frankreich	Paris	Nantes / Centre
54.	Frankreich	Paris	Nantes / École
55.	Frankreich	Paris	Palaiseau
56.	Frankreich	Paris	Paris
57.	Frankreich	Toulouse	Montpellier
58.	Frankreich	Paris	Rennes
59.	Frankreich	Paris	Tours*
60.	Großbritannien	London	Manchester
61.	Guatemala	Mexico	Guatemala
62.	Haiti	Mexico	Port-au-Prince
63.	Honduras	Mexico	Tegucigalpa
64.	Indien	New Delhi	Chandigarh (GZ)
65.	Indien	New Delhi	Coimbatore (GZ)
66.	Indien	New Delhi	Hyderabad (GZ)
67.	Indien	New Delhi	Trivandrum (GZ)
68.	Indonesien	Jakarta	Surabaya (GZ)
69.	Iran	Teheran	Teheran/DSIT
70.	Italien	Mailand	Bologna
71.	Italien	Mailand	Bozen*
72.	Italien	Mailand	Mariano Comense
73.	Italien	Mailand	Parma
74.	Italien	Mailand	Piacenza (+Lodi)
75.	Italien	Mailand	Ravenna
76.	Italien	Mailand	Trento
77.	Italien	Mailand	Varese
78.	Italien	Rom	Avellino
79.	Italien	Rom	Bari
80.	Italien	Rom	Florenz (+ Prato)
81.	Italien	Rom	Genua (GZ)

82.	Italien	Rom	Messina
83.	Italien	Rom	Palermo (GZ)
84.	Italien	Rom	Pisa
85.	Italien	Triest	Padova (+ Vicenza)
86.	Italien	Triest	Triest (GZ)
87.	Italien	Triest	Venezia
88.	Italien	Triest	Verona (GZ)
89.	Italien	Rom	Ancona
90.	Italien	Rom	Cagliari
91.	Italien	Rom	Catania
92.	Italien	Rom	Cosenza
93.	Italien	Rom	Crotone
94.	Italien	Rom	Foggia
95.	Italien	Turin	La Spezia
96.	Italien	Rom	Lanciano
97.	Italien	Rom	Latina
98.	Italien	Rom	Lecce
99.	Italien	Rom	Macerata
100.	Italien	Rom	Olbia
101.	Italien	Rom	Pavia
102.	Italien	Rom	Perugia
103.	Italien	Rom	Regio Calabria
104.	Italien	Rom	Rosignano-Maritimo
105.	Italien	Rom	Savona
106.	Italien	Rom	Sulmona
107.	Italien	Rom	Trapani
108.	Italien	Rom	Viterbo
109.	Jemen	Kairo	Sana'a
110.	Korea	Seoul	Seoul
111.	Luxembourg	Brüssel	Luxembourg
112.	Madagaskar	Nairobi	Antananarivo (GZ)
113.	Malta	Rom	Valletta
114.	Mazedonien	Belgrad	Skopje
115.	Mazedonien	Skopje	Skopje
116.	Mexico	Mexico	Monterrey
117.	Mexico	Mexico	Puebla
118.	Mexico	Guadalajara	La Paz
119.	Mexico	Mexico	Tuxtla
120.	Mosambique	Johannesburg	Maputo
121.	Namibia	Johannesburg	Windhoek*
122.	Nepal	New Delhi	Kathmandu (GZ)
123.	Neuseeland	Wellington	Auckland
124.	Neuseeland	Wellington	Christchurch

125.	Neuseeland	Wellington	Dunedin
126.	Neuseeland	Wellington	Hamilton
127.	Neuseeland	Wellington	Palmerston North
128.	Nordirland	Manchester	Belfast
129.	Panama	Mexico	Panama-Stadt
130.	Paraguay	Buenos Aires	Asunción (GZ)
131.	Peru	Lima	Arequipa
132.	Peru	Lima	Cusco
133.	Polen	Warschau	Bialystok
134.	Polen	Warschau	Gdansk
135.	Polen	Warschau	Katowice
136.	Polen	Warschau	Kielce
137.	Polen	Warschau	Kraków
138.	Polen	Warschau	Lódz
139.	Polen	Warschau	Lublin (GZ)
140.	Polen	Warschau	Olsztyn
141.	Polen	Warschau	Opole
142.	Polen	Warschau	Poznan
143.	Polen	Warschau	Rzeszów
144.	Polen	Warschau	Szczecin
145.	Polen	Warschau	Torun
146.	Polen	Warschau	Warszawa
147.	Polen	Warschau	Wroclaw
148.	Polen	Warschau	Zielona Góra
149.	Rumänien	Bukarest	Bukarest
150.	Rumänien	Bukarest	Cluj-Napoca
151.	Rumänien	Bukarest	Iasi (GZ)
152.	Schweiz	Zentrale München	Basel
153.	Schweiz	Zentrale München	Biel
154.	Schweiz	Zentrale München	Fribourg
155.	Schweiz	Zentrale München	Genève
156.	Schweiz	Zentrale München	Lausanne
157.	Schweiz	Zentrale München	Lausanne-Lemania
158.	Schweiz	Mailand	Lugano-Manno
159.	Schweiz	Zentrale München	Neuchâtel
160.	Schweiz	Zentrale München	Sion
161.	Schweiz	Zentrale München	Vernier
162.	Schweiz	Zentrale München	Zürich (Winterthur)
163.	Serbien	Belgrad	Belgrad
164.	Slowakei	Bratislava	Banská Bystrica
165.	Slowakei	Bratislava	Bratislava
166.	Slowakei	Bratislava	Kosice
167.	Slowakei	Bratislava	Nitra

168.	Slowakei	Bratislava	Presov
169.	Slowakei	Bratislava	Trencin
170.	Slowenien	Ljubljana	Maribor
171.	Spanien	Barcelona	Murcia (+ Alicante)
172.	Spanien	Barcelona	Pamplona
173.	Spanien	Barcelona	Valencia
174.	Spanien	Barcelona	Zaragoza
175.	Spanien	Madrid	Las Palmas
176.	Spanien	Madrid	Madrid
177.	Spanien	Madrid	Oviedo
178.	Spanien	Madrid	Salamanca*
179.	Spanien	Madrid	Santiago de Compostela
180.	Spanien	Madrid	Sevilla
181.	Spanien	Madrid	Tabaiba Alta/S.CruzTfe.
182.	Spanien	Madrid	Vitoria-Gasteiz
183.	Spanien	Barcelona	Palma de Mallorca
184.	Südafrika	Johannesburg	Kapstadt (GZ)
185.	Südafrika	Johannesburg	Stellenbosch
186.	Taiwan	Taipei	Kaohsiung
187.	Tschechien	Prag	Brno
188.	Tschechien	Prag	Ceské Budejovice
189.	Tschechien	Prag	Frydek-Mistek
190.	Tschechien	Prag	Hodonin
191.	Tschechien	Prag	Kostelek
192.	Tschechien	Prag	Liberec
193.	Tschechien	Prag	Olomouc
194.	Tschechien	Prag	Ostrava
195.	Tschechien	Prag	Pardubice (GZ)
196.	Tschechien	Prag	Prag 1
197.	Tschechien	Prag	Prag 4
198.	Tschechien	Prag	Prerov
199.	Tschechien	Prag	Zlín
200.	Ungarn	Budapest	Budapest/Novo
201.	Ungarn	Budapest	Budapest/TU
202.	Ungarn	Budapest	Győr
203.	Ungarn	Budapest	Nyiregyháza
204.	Ungarn	Budapest	Pécs
205.	Ungarn	Budapest	Eger*
206.	Ungarn	Budapest	Kaposvár
207.	Ungarn	Budapest	Szeged
208.	USA	New York	New York
209.	USA	Atlanta	Arlington
210.	USA	Atlanta	Atlanta/German Center

211.	USA	Atlanta	Austin
212.	USA	Atlanta	Charleston
213.	USA	Atlanta	Davidson
214.	USA	Atlanta	Fayetteville
215.	USA	Atlanta	Austin
216.	USA	Atlanta	Houston
217.	USA	Atlanta	Knoxville
218.	USA	Atlanta	Memphis
219.	USA	Atlanta	Tuscaloosa
220.	USA	Atlanta	University
221.	USA	Boston	Kingston, RI
222.	USA	Boston	Middlebury, VT
223.	USA	Boston	New Haven
224.	USA	Boston	Nordhampton, MA
225.	USA	Chicago	Chicago (Uni Illinois)
226.	USA	Chicago	Cincinnati (Xavier-Uni)
227.	USA	Chicago	Columbus
228.	USA	Chicago	Detroit
229.	USA	Chicago	East Lansing, MI
230.	USA	Chicago	Eau Claire
231.	USA	Chicago	Kalamazoo, MI
232.	USA	Chicago	Omaha, NE
233.	USA	Chicago	Oxford
234.	USA	Chicago	St. Paul, MN
235.	USA	Chicago	Urbana, IN
236.	USA	Chicago	Ypsillaty
237.	USA	New York	Alliance Francaise Miami
238.	USA	New York	Binghamton University
239.	USA	New York	Ft. Worth
240.	USA	New York	Houston
241.	USA	New York	Ithaka, Cornell Univ.
242.	USA	New York	NYC, Hunter College
243.	USA	New York	Oswego
244.	USA	New York	San Antonio
245.	USA	New York	Syracuse Unviersity
246.	USA	San Francisco	Albuquerque
247.	USA	San Francisco	Boulder, CO
248.	USA	San Francisco	Chico
249.	USA	San Francisco	Claremont, CA
250.	USA	San Francisco	Eugene
251.	USA	San Francisco	LA/Loyolla
252.	USA	San Francisco	Moscow
253.	USA	San Francisco	Portland

254.	USA	San Francisco	Pullman
255.	USA	San Francisco	Rohnert Park, CA
256.	USA	San Francisco	Seattle
257.	USA	San Francisco	Tucson, AZ
258.	Zimbabwe	Johannesburg	Harare (GZ)
259.	Zypern	Athen	Nicosia (GZ)
	* bietet keine Sprachkurse an		
	GZ = Goethe-Zentrum		
			Stand 15.05.2010

